

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00461 vom 24. Juli 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00461

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00461 du 24 juillet 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00461 del 24 luglio 2025

Regeste

Aufsichtsbeschwerde | Keine Zuständigkeit für Einleitung eines Strafverfahrens (E. 2.1), gegenüber Anordnungen der KESB sowie eheschutzrechtliche Massnahmen oder naheheliche Sorge- und Besuchsrechtsregelungen (E. 2.2), gegenüber Gewaltschutzmassnahmen in erster Instanz (E. 2.3), für Aufsichtsbeschwerden (E. 2.4). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdeführenden beantragten keine Parteientschädigung und eine solche stünde ihnen mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.